

Luftpostgebühren

(vom 1. Juni 1926 ab).

Luftpost-Brief- und -Paketsendungen

Außer den gewöhnlichen Gebühren zu erhebender Luftpost-Zuschlag

a) nach dem Inlande sowie nach der freien Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet und Österreich

	R.M.	s
für Postkarten	—	10
für andere Brieffendungen (einschl. Päckchen) bis 20 g	—	10
über 20 g " 50 g	—	20
" 50 g " 100 g	—	40
" 100 g " 250 g	1	—
" 250 g " 500 g	1	50
" 500 g " 1 kg	3	—
" 1 kg " 1½ kg	4	50
" 1½ " 2 kg	6	—
für Pakete bis 1 kg	2	—
darüber für jedes angefangene ½ kg	—	60

b) nach dem Auslande (mit Ausnahme der unter a, c, d usw. aufgeführten Länder) *)

für Postkarten	—	20
für andere Brieffendungen für je 20 g	—	20
für Pakete (soweit nicht andere, besonders veröffentlichte Sätze gelten) bis 1 kg	3	—
darüber für jedes angefangene ½ kg	—	80

c) nach Rußland, Sibirien, China, Japan, Persien (Luftpost Königsberg i. Pr. — Moskau), nach Mesopotamien und Südwest-Persien (Luftpost Kairo — Bagdad) **)

für Postkarten	—	20
für andere Brieffendungen für je 20 g	—	30

d) nach Rußland und Persien mit Luftposten über Moskau hinaus

für Postkarten	—	40
für andere Brieffendungen für je 20 g	—	60

e) nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Hinterländern (Luftpost New-York—San Franzisko) **)

für Postkarten und für andere Brieffendungen für je 20 g		
nach Zone I	—	40
" Anschlußlinien über Zone I	—	60
" Zone II	—	80
" Anschlußlinien über Zone II	1	—
" Zone III und Hinterländern	1	20
" Anschlußlinien über Zone III	1	30

*) Für Luftpostsendungen nach Kolumbien, die nur in Kolumbien mit Luftpost befördert werden sollen, wird ein deutscher Luftpost-Zuschlag nicht erhoben.

***) Bei Sendungen für die Luftpost Kairo—Bagdad und New-York—San-Franzisko ist neben den vorstehenden Gebühren auch der inländische Luftpost-Zuschlag (a) zu erheben, wenn sie innerhalb Deutschlands ebenfalls mit der Luftpost befördert werden sollen.